

## Per E-Mail

Träger von Werkstätten für behinderte  
Menschen bzw. Tagesförderstätten

Träger von Tagesstätten

Träger von besonderen Wohnformen

im Lande Hessen

## Erster Beigeordneter

Datum	05. November 2020
Auskunft	Herr Melchior
Telefon	0561 / 1004-2578
Telefax	0561 / 1004-1578
E-Mail	juergen.melchior@lww-hessen.de
Zimmer	406
Zeichen	201.0 - Corona

## **Corona-Virus – Anpassungen der Fehltageregelung in Werkstätten für behinderte Menschen in Tagesförderstätten sowie in Tagesstätten infolge der Lockerungen in Folgeverordnungen des Landes zur Bekämpfung des Corona-Virus**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt habe ich Ihnen mit Schreiben vom 20.08. dieses Jahres aufgrund der veränderten Verordnungslage meine Bereitschaft signalisiert, in bestimmten Fallkonstellationen die Vergütung weiterzahlen zu lassen, ohne dass die Abwesenheitszeiten in den Werkstätten, Tagesförderstätten bzw. Tagesstätten bei der Abwesenheitszeitenregelung nach § 18 des Hessischen Rahmenvertrages Berücksichtigung finden. Mittlerweile hat das Land Hessen mit der Änderung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Stand 01./02. November 2020) die bisherigen Regelungen fortgeführt und bis zum 31.01.2021 verlängert.

Ich erkläre mich bereit, zunächst bis zum 31.12.2020 und nicht bis zum Ende der Laufzeit der Verordnung, die Vergütung in den beschriebenen Fallkonstellationen ohne Berücksichtigung bei der Abwesenheitszeitenregelung nach § 18 des Hessischen Rahmenvertrages weiterzahlen zu lassen.

Dies beinhaltet ebenfalls die Weiterzahlung der kalendertäglichen Vergütung bzw. der Jahrespauschale in den Tagesstätten für die Dauer etwaiger Schichtmodelle, auch wenn Leistungsrechte wegen der Schichtdienste nur zu einem Teil der Zeit anwesend sind.

Dabei halte ich es weiterhin für notwendig Schichtdienstmodelle zu reduzieren, damit die betroffenen Menschen die vom LWV Hessen bewilligten Teilhabeleistungen im vollen Umfang in Anspruch nehmen können.

In diesem Zusammenhang sind aus meiner Sicht Informationen notwendig, die zum Beispiel durch Abfragen bei den Trägern von Werkstätten für behinderte Menschen durchgeführt werden. Ich erwarte dabei eine umfassende Beteiligung von Ihnen, damit zu den jeweiligen Abstimmungsgesprächen mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen in Hessen e.V. sowie des LWV Hessen ein Gesamtüberblick möglich ist.

Seite 1 von 2

Darüber hinaus möchte ich Sie bitten, die Abwesenheit der Personen, die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) und b) der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom Betretungsverbot betroffen sind, in Ihren Dokumentationsunterlagen mit dem Kürzel „Q“ zu versehen, auch wenn diese Personen sich nicht in einer angeordneten Quarantäne befinden.

Die derzeitige Situation zeigt, dass die Infektionszahlen in der Bundesrepublik rasant ansteigen. Die Abfrage der LAG der Werkstätten im September bzw. Oktober dieses Jahres weist ebenfalls erhöhte Zahlen auf.

Dass diese Zahlen sich in dem jetzt dokumentierten relativ moderaten Umfang darstellen, ist ein Verdienst Ihrer Mitarbeitenden sowie der Hygienekonzepte Ihrer Häuser. Dafür möchte ich mich an dieser Stelle recht herzlich bedanken und hoffe, dass auch in den nächsten Monaten das Infektionsgeschehen einen für Sie beherrschbaren Umfang einnehmen wird.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration, die Kommunalen Spitzenverbände sowie die Verbände der Leistungserbringer erhalten diese Schreiben ebenfalls per E-Mail zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Andreas Jürgens)